

Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 – 66 70 03 – 14/03 B – Ko

Bekanntmachung

Geplante Abgrabungserweiterung in Titz, Gemarkung Rödingen, Flur 27, Flurstücke 9 tlw., 16, 24 tlw., 28 tlw., 39 tlw. ("Norderweiterung")

Die KiDe Bettenhoven GmbH & Co. KG, Im Gansbruch 27, 52441 Linnich, Rechtsnachfolgerin der Kieswerk Bettenhoven UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Am Finkelbach 2, 52445 Titz, hat beim Landrat des Kreises Düren die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz NRW – AbgrG) für die Erweiterung ihrer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand auf einer Fläche von ca. 12,1 ha beantragt. Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß §§ 18 und 19 UVPG liegen der UVP-Bericht und die weiteren Antragsunterlagen (Projektbeschreibung und Pläne) für einen Monat in der Zeit

vom 06.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024

im Rathaus der Landgemeinde Titz, Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz, Zimmer 5, während der üblichen Dienstzeiten,
sowie

im Rathaus der Stadt Elsdorf, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf, Zimmer 120, während der üblichen Dienstzeiten,
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27 a VwVfG NRW sind diese Bekanntmachung und die zuvor genannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Düren (<http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahrenverfahren>) veröffentlicht.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Zurverfügungstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Düren ausschließlich der Inhalt der bei Landgemeinde Titz bzw. der Stadt Elsdorf zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen maßgebend ist.

Jeder, dessen Belange betroffen sind, kann sich nach § 21 Abs. 1 und 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

bis einschließlich 05.08.2024,

schriftlich oder zur Niederschrift bei den zuvor genannten Behörden oder bei der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, Haus B, Zimmer 407, äußern und Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bezüglich der Umweltauswirkungen des Vorhabens in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertretung, werden über diesen Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei diesem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden.

Düren, den 22. Mai 2024

gez. Spelthahn

(Wolfgang Spelthahn)